

Beitrag des Gesundheitsamtes zum Aktionsplan Lärminderungsplanung Bremen

● Gesundheitliche Bewertung

Lärm löst in Abhängigkeit von seiner Lautstärke, seiner Einwirkungsdauer und der Einwirkungszeit (Tag oder Nacht) unterschiedliche Reaktionen aus. Die für die Gesundheit entstehenden Risiken und Gefahren bewegen sich von der allgemeinen Belästigung über Störungen des Schlafs und kreislaufbedingte Erkrankungen bis hin zu direkten Wirkungen im Ohr wie Schmerzen und bleibende Hörschäden.

● Vermeidung erheblicher Belästigung

Für den Tageszeitraum ist bereits oberhalb eines Dauerschallpegels von 50 dB(A) außen im Freibereich mit Störungen der Kommunikation zu rechnen (Wende, Ortscheid, Hintzsche, Bericht des Umweltbundesamtes UBA 2006). Nach der Weltgesundheitsorganisation WHO sollten tagsüber im Freibereich außen 55 dB(A) nicht überschritten werden, um erhebliche Belästigungen zu vermeiden. Oberhalb eines Dauerschallpegels von 55 dB(A) tags ist außerhalb der Häuser zunehmend mit Beeinträchtigungen des psychischen und sozialen Wohlbefindens zu rechnen (Wende, Ortscheid, Hintzsche, UBA 2006).

Für den Nachtzeitraum sind ab einem Dauerschallpegel von 30 - 35 dB(A) nachts innen bereits negativen Effekten auf den Nachtschlaf möglich (WHO Guidelines for Community Noise 1999, Maschke und Hecht 2005). Die WHO empfiehlt daher, nachts außen einen Dauerschallpegel von 45 dB(A) nicht zu überschreiten, damit Betroffene auch bei teilgeöffnetem Fenster (Kippstellung) schlafen können. Bei dieser Konstellation wird eine Pegelminderung im Innenraum gegenüber der Situation bei weit geöffnetem Fenster bzw. gegenüber dem Außenlärmpegel von mindestens 15 dB(A) vorausgesetzt.

Die hier für tags und nachts genannten Werte dienen der Vermeidung erheblicher Belästigung und entsprechen dem langfristigen Umwelthandlungsziel des Sachverständigenrates für Umweltfragen SRU 2008 (Tabelle 1).

● Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen

Oberhalb von Dauerschallpegeln tagsüber von 65 dB(A) und nachts von 55 dB(A) können nach Angaben des Umweltbundesamtes Gesundheitsgefährdungen allgemein nicht mehr ausgeschlossen werden. Ab einem Dauerschallpegel von 65 dB(A) tagsüber durch Verkehrslärm steigt das Herzinfarkttrisiko bei Männern um 30% an (UBA 2004). Bei nächtlichen Mittelungspegeln von über 55 dB(A) außen ist von einem deutlich erhöhten Risiko für stressvermittelte Erkrankungen auszugehen (Maschke und Hecht 2005).



Bereits 1999 hat der Sachverständigenrat für Umweltfragen ausgeführt, dass "eine trennscharfe Abgrenzung von Gesundheitsgefahr und erheblicher Belästigung" nicht möglich sei, insbesondere könnten "dauerhafte erhebliche Belästigungen durchaus bereits im Bereich der Gesundheitsgefährdung liegen". Dennoch sei aus rechtlicher Sicht eine Abgrenzung erforderlich.

• Lärmaktionsplanung

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen in der Lärmwirkungsforschung sieht das Gesundheitsamt Bremen die Einhaltung der vom Sachverständigenrat für Umweltfragen vorgeschlagenen Umwelthandlungsziele (Tabelle 1) als erforderlich an und hat sie in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Sachverständigenrates für Umweltfragen 2008 als Auslöseschwellenwerte für die Lärmaktionsplanung vorgeschlagen.

Tabelle 1: Auslösewerte für die Lärmaktionsplanung (nach SRU 2008 und UBA 2007)

Umwelthandlungsziel	Zeitraum	L _{DEN}	L _{night}
Vermeidung von Gesundheitsgefährdung	kurzfristig	65 dB(A)	55 dB(A)
Minderung der erheblichen Belästigung	mittelfristig	60dB(A)	50 dB(A)
Vermeidung von erheblicher Belästigung	langfristig	55 dB(A)	45 dB(A)

Die mit den in Tabelle 1 genannten Werten verbundenen Umwelthandlungsziele fußen auf den Schutzniveaus aus dem Immissionsschutzrecht. Dieses schließt in die Gefahrenabwehr (Abwehr von Gefahren für die menschliche Gesundheit) auch den Schutz vor erheblichen Belästigungen mit ein (SRU 1999).

Zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen werden als Auslöseschwellenwerte für die Aktionsplanung im Bundesland Bremen (Aktionsplan 2008 – 2013) die Werte L_{DEN} 65 dB(A) und L_{night} 55 dB(A) festgelegt. Innerhalb dieses Aktionsplanes werden zunächst im Sinne einer Prioritätensetzung zur Planung von Maßnahmen in einer ersten Stufe die Werte L_{DEN} 70dB(A) und L_{night} 60 dB(A) herangezogen.

Für die nächsten nach Umgebungslärmrichtlinie spätestens in 5-Jahres-Zeiträumen vorgesehenen Überprüfungen des Lärmaktionsplanes sollen dann die jeweils nächsten Umwelthandlungsziele (Tabelle 1) herangezogen werden. Daraus folgt, dass für den nächsten Aktionsplan (Überarbeitung des Aktionsplanes spätestens 2013) vor dem Hintergrund der aktuellen gesundheitlichen Bewertung die Werte L_{DEN} 60 dB(A) und L_{night} 50 dB(A) als Auslöseschwellen eingebracht werden sollen, mit denen eine Minderung der erheblichen Belästigung erreicht wird.

Aus gesundheitlicher Sicht wird davon ausgegangen, dass mit der langfristigen Einhaltung eines L_{DEN} von 55 dB(A) und eines L_{night} von 45 dB(A) eine erhebliche Lärmbelästigung und in der Folge auch das Risiko für die Gefährdung der Gesundheit vermieden werden kann.